

Vertraulichkeitsvereinbarung / Non Disclosure Agreement (NDA)

Zwischen den Parteien

Ihr Unternehmen

und

ARC Solutions GmbH,
Annaberger Straße 73, D-09111 Chemnitz

Präambel

Im Rahmen dieser und sich daraus ergebender weitergehender Aktivitäten wird zwischen den Parteien notwendigerweise Information ausgetauscht und/oder Zugriff auf IT-Systeme gewährt. Den Parteien ist bewusst, dass die dabei transferierte Information nicht öffentlich ist und deshalb vertraulich zu behandeln ist.

Dies vorausschickend wird folgendes vereinbart:

§1 Vertragsgegenstand

(1) Vertrauliche Information im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Unterlagen und sonstige Daten einer Partei, gleich ob in mündlicher, schriftlicher, elektronischer oder einer anderen Form, zu denen die andere Partei Zugang erhält und die als vertraulich gekennzeichnet oder deren Vertraulichkeit sich aus dem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.

Als vertrauliche Information gilt insbesondere Information aus internen IT-Systemen, produkt- und produktionsrelevante Information sowie beauftragte Leistung und sonstige Arbeitsergebnisse. Hierzu zählen ferner Präsentationen, Konzepte, Modelle, Geschäfts- und Planungsdaten, Betriebsgeheimnisse sowie daraus ersichtliche oder gewonnene Erkenntnisse und ausgetauschtes Know-how.

Information, die eine Vertraulichkeitsvereinbarung / Non Disclosure Agreement nicht schützen kann, sind solche, die

- der Öffentlichkeit bereits bekannt sind
- ein Dritter rechtmäßig oder unrechtmäßig offenbart
- die jeweils andere Partei schon vorher wusste
- per Gesetz oder behördlicher Auflage offenzulegen sind

(2) „Berechtigte Personen“ sind die Parteien, dessen Organe und Mitarbeiter.

Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater der Parteien.

(3) „Mitarbeiter“ sind Arbeitnehmer der Parteien sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z.B. freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.

§2 Pflichten der Parteien

(1) Die informationsnehmende Partei verpflichtet sich, alle ihr direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommene vertrauliche Information streng vertraulich zu behandeln. Sie verpflichtet sich, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen zu treffen und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der informationsgebenden Partei Dritten, die nicht berechnigte Personen sind, weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen. Der Lieferant der den o.g. Aktivitäten zugrundeliegenden Software wird nicht als unberechnigter Dritter eingeordnet.

(2) Vertrauliche Informationen werden nur an berechnigte Personen weitergegeben, die diese aufgrund ihrer Tätigkeit zur Erreichung des Zwecks der o.g. Aktivitäten erhalten müssen.

(3) Die informationsnehmende Partei trägt dafür Sorge, dass sämtliche berechnigte Personen aus ihrer Sphäre, die vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang dieser Vereinbarung informiert sind und die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.

(4) Die informationsnehmende Partei verpflichtet sich, alle ihr zur Kenntnis gelangten Informationen ausschließlich zum in der Präambel genannten Zweck zu verwenden.

(5) Die informationsnehmende Partei wird nach Beendigung der Zusammenarbeit oder nach Aufforderung der informationsgebenden Partei sämtliche Dokumente und Unterlagen, die vertrauliche Informationen verkörpern, zurückgeben, zerstören oder löschen. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

(6) Die informationsnehmende Partei verpflichtet sich, die informationsgebende Partei unverzüglich zu informieren, wenn die informationsnehmende Partei, deren Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Information unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurde.

§3 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und nach Beendigung der o.g. Aktivitäten bis zum Ablauf von 3 Jahren.

§4 IT-Sicherheit

(1) Die informationsnehmende Partei erhält im Rahmen der o.g. Aktivitäten die Möglichkeit, sich am Kommunikationsnetz der informationsgebenden Partei anzumelden.

(2) Zur Erfüllung der Anforderungen des Datenschutzes und der informationstechnischen Sicherheit verpflichtet sich die informationsnehmende Partei zur Einhaltung folgender Sicherheitsmaßnahmen:

- a) Ausschließliche Nutzung der durch die informationsgebende Partei freigegebenen Ressourcen (Kommunikationsverbindungen, Hard- und Software).
- b) Nutzung von Information und Ressourcen ausschließlich zur Erfüllung der vereinbarten Zwecke und Aufgaben.
- c) Ausschließlich Verwendung von regelmäßig auf Schadprogramme geprüfte Datenträger.
- d) Sofortige Meldung von Sicherheitslücken an die andere Partei.
- e) Verwendung von sicheren Passwörtern (min. 8 alpha-numerische Zeichen).

(3) Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ausgeschlossen, so schließen die Parteien auf Anforderung eine Vereinbarung zur Auftragsdatenvereinbarung gemäß § 62 BDSG.

§5 Öffnungsklausel

(1) Sind für die o.g. Zweckerfüllung vertrauliche Daten an Dritte zu offenbaren, so werden die Parteien dies in schriftlicher Form vereinbaren und dokumentieren.

§6 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

(2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des Zwecks dieser Vereinbarung getroffen hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

(3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Gerichtsstand ist der Sitz der verklagten Partei.